

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. März 1873.

### 1. Woltmershauser Canal (Abschließung des Sicherheitshafens).

Die Bürgerschaft kann die Wiederherstellung der Communication über den Woltmershauser Werder mittelst einer Fähre für genügend nicht erachten, sie wünscht vielmehr ungefährtete Herrichtung einer drehbaren Laufbrücke, möglichst nahe der Stelle, wo im verfloßenen Jahre die Rothbrücke gestanden, wenn thunlich unter Benutzung der alten Brücke über den aufgehobenen Eingang zum Sicherheitshafen und ersucht die Häfendeputation um baldigen Bericht und Kostenantrag.

Zugleich beantragt die Bürgerschaft eine Revision des den Sicherheitshafen betreffenden Gesetzes.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. März 1873.

### 1. Generalschätzer.

Zur Ausführung des am 13. d. M. publicirten Gesetzes über die Schätzung der Grundstücke in der Stadt Bremen und deren Umgebung bedarf es noch der verfassungsmäßigen Beschlußnahme über die Zahl und das Gehalt der anzustellenden Generalschätzer. Der Senat hält die Anstellung von zwei Generalschätzern einstweilen, d. h. so lange nicht etwa die Erfahrung das Gegentheil beweisen sollte, für ausreichend und beantragt das Gehalt, dem Vorschlage der berichtenden Deputation entsprechend, für jeden dieser Beamten auf 4000 Mark, von 5 zu 5 Jahren um je 500 Mark bis zu dem Maximum von 5000 Mark steigend, festzusetzen und demgemäß, da der Amtsantritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli d. J. erfolgen muß, den Etat für Gehalte und Salarien für 1873 um die Summe von 4000 Mark zu erhöhen. Indem der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung hierzu ersucht, bemerkt er zugleich, daß eine rasche Erledigung dieses Gegenstandes wünschenswerth ist, damit die Generalschätzer möglichst bald ernannt und erforderlichen Falls zur Berathung der sonstigen Ausführungsmaßregeln zu dem Gesetze gezogen werden können.

### 2. Anlagen auf dem Hauptbahnhof.

Wegen Erhöhung der Kosten des für die Uelzen-Langwedeler Bahn erbauten Locomotivschuppens, sowie wegen Verbreiterung eines Güterschuppens auf dem Hauptbahnhofe sind Berichte der Deputation für Häfen und Eisenbahnen eingegangen, welche der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mittheilt.

### 3. Weggelderhebung.

Die Anwohner des innerhalb der Stadtgrenzen, aber jenseits des Weggelderheberhauses gelegenen Theils der Waller Chaussee haben an den Senat ein Gesuch wegen Befreiung vom Weggelde gerichtet, welches zunächst der Deputation für das Generalsteueramt zur Begutachtung überwiesen ward. In Folge davon hat die Letztere den anliegenden Bericht nebst Gesetzesentwurf eingereicht, in welchem sie zugleich einige andere ihr zweckmäßig erscheinende Ergänzungen des das Weggeld betreffenden Gesetzes empfiehlt. Der Senat sieht der Erklärung der Bürgerschaft über die Vorlage entgegen, indem er seine Beschlußfassung sich vorbehält.

Anlage I und Anlage II  
(mit Zeichnung)

Anlage III mit Unter-Anl.

**Anlage I**zur Mittheilung des Senats  
vom 19. März 1873.**Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,**  
eine Nachbewilligung für den Locomotivschuppen für die Uelzen-Langwedeler Bahn betreffend.

Unterm 6. September des vorigen Jahres beantragte die Deputation die im Juli 1872 für einen Locomotivschuppen von sechs Ständen für die Uelzen-Langwedeler Bahn bewilligte Summe von 64,500 Mark um 30,500 Mark zu erhöhen, weil die Direction der Magdeburg-Halberstädter Bahn den dringenden Wunsch ausgesprochen hatte, einen Schuppen zu zehn Ständen zu erhalten. Es wurden darauf die Gesamtkosten für den Locomotivschuppen zu zehn Ständen mit 95,000 Mark bewilligt.

Bei der Ausverdingung des Baues des Gebäudes ergab sich, daß der Kostenanschlag um 17,261 Mark 50 Pfennig überschritten werden mußte, weil seit der Veranschlagung die bekannten Vertheuerungsverhältnisse sich geltend machten. Unsere Techniker gaben sich jedoch der Hoffnung hin, diesen Mehrbetrag an den übrigen Arbeiten, namentlich den Erd- und Oberbauarbeiten, annäherungsweise auszugleichen, weshalb ein sofortiger Antrag auf Nachbewilligung ausgesetzt wurde. Der Inspector Schweizer hat indessen jetzt der Deputation berichtet, daß die erwähnte Hoffnung sich nicht verwirklicht habe und durch die stetige Preissteigerung aller Materialien und Arbeitslöhne vereitelt sei, dergestalt, daß eine Nachbewilligung von 17,000 Mark erforderlich werde.

Die Deputation sieht sich daher genöthigt, eine Nachbewilligung von 17,000 Mark für die Herstellung eines Locomotivschuppens zu zehn Ständen für die Uelzen-Landwedeler Bahn zu beantragen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.**(gez.) **H. H. Schröder.****Anlage II**zur Mittheilung des Senats  
vom 19. März 1873.**Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,**  
die Verbreiterung eines Güterschuppens auf dem Hauptbahnhofe betreffend.

Die Deputation hält es für zweckmäßig zur Beschleunigung des Ausbaues unseres Hauptbahnhofes die vorhandene Zeit zu benutzen, um solche Bauwerke zu vervollständigen oder aufzuführen, welche unzweifelhaft jedenfalls nächstens vorgenommen werden müssen. Nachdem der Güterschuppen No. 2 b auf die Breite von 60 Fuß oder 17,36 m. gebracht worden ist, verblieb der daneben stehende Schuppen No. 2 c noch in der ursprünglichen Breite von 40 Fuß (11,57 m.), und tritt derselbe daher erheblich in der Linie zurück. Die größere Breite der Güterschuppen hat sich ganz außerordentlich bewährt, und wird daher angenommen, daß alle Güterschuppen die größere Tiefe erhalten. Die Deputation ist daher der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, diesen Güterschuppen No. 2 c auf die gleiche Breite des Nachbarschuppens No. 2 b auszubauen. Es kann dieses aber nur nach und nach geschehen, um Verkehrsstockungen zu vermeiden, und empfiehlt es sich daher, damit frühzeitig zu beginnen. Die Kosten dieses Umbaues, über welchen eine Zeichnung beiliegt, werden mit Einschluß der Umpflasterungen und Gasleitungen 68,537 Reichsmark nach dem

Specialanschlage des Bauinspector Schweizer im Einverständniß des Oberbaurath Schröder betragen, und beantragt demnach die Deputation, diesen Betrag auf „Umbau des Hauptbahnhofes“ zu bewilligen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

### Anlage III

zur Mittheilung des Senats  
vom 19. März 1873.

## Bericht der Deputation für das Generalsteueramt,

die Verordnung vom 25. Juni 1866 betreffend.

Von Bewohnern desjenigen Theils der nach Walle führenden Chaussee, welche zwar jenseits des dort befindlichen Weggelderheberhauses, aber doch innerhalb der Stadtgrenzen Häuser oder Ländereien besitzen, ist in einer dem Senat eingereichten und von diesem an die Deputation für das Generalsteueramt zum Bericht verwiesenen Vorstellung darüber Klage geführt, daß sie jetzt, nachdem die Vorschriften über Herstellung und Erhaltung der städtischen Straßen auch auf sie volle Anwendung gefunden, sie auch alle anderen Lasten der Stadt zu tragen hätten, durch die Zahlung des Chausseegeldes, welches sie bei jeder Communication mit der Stadt mit abgabepflichtigen Thieren zu entrichten hätten, in nicht unerheblicher Weise prägravirt seien. Die hieran geknüpfte Bitte um gesetzliche Abhülfe erscheint der berichtenden Deputation nicht ungerechtfertigt und giebt sie anheim, den bezeichneten Verkehr durch eine Vermehrung der im § 2 der Verordnung vom 25. Juni 1866 aufgeführten Befreiungsgründen zu entlasten. Das sehr nahe liegende Bedenken, daß dem Mißbrauche einer solchen Ausnahmebestimmung schwerlich vorgebeugt werden könne, theilt der Steuerdirector nicht, weil die unbedeutende in Frage kommende Chausseestrecke vom Erheberhause leicht zu übersehen ist und weil die dort wohnenden Personen und deren Beziehungen den dortigen Beamten hinlänglich bekannt seien. Würde nun auch in einem ganz einzelnen Falle eine Hinterziehung des Weggeldes stattfinden, so möchte der dadurch entstehende Schaden doch, der jetzt die Anwohner treffenden Last gegenüber, kaum ins Gewicht fallen. Auch eine weitergehende Consequenz scheint aus den vorzuschlagenden Bestimmungen sich nicht ergeben zu können, da das f. g. Waller Chausseehaus das einzige ist, welches sich innerhalb der Stadtgrenzen befindet.

Zu gleicher Zeit möchte es sich aber empfehlen, den in nächster Zeit zu erwartenden regelmäßigen Transport von Leichen und das Leichengefolge auch dann von der Bezahlung des Weggeldes zu befreien, wenn die Hebestelle nicht (wie sub 8 § 2 der Verordnung vom 25. Juni 1866 vorgeschrieben) innerhalb des Kirchspiels, dem der Verstorbene angehört hat, sich befindet. Ebenso macht die Deputation darauf aufmerksam, daß im zweiten Absätze des zur Verordnung vom 25. Juni 1866 gehörenden Tarifs bei Aufzählung der Hebestellen diejenige am Gröplinger Deiche, welche jetzt an der äußersten Stadtgrenze liegt, durch ein Versehen nicht genannt ist, welches auch in die durch das Gesetz vom 26. Juni 1872 (N. L.) publicirte Umrechnung übergegangen ist.

Die Deputation giebt daher anheim, in allen drei Beziehungen das Geeignete zu verfügen, und erlaubt sich, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes zur Genehmigung vorzulegen, wobei es zweckmäßig erscheinen mußte, den alten § 2 der angezogenen Verordnung durch einen neuen zu ersetzen, da ein Zwischenschieben der vorgeschlagenen Zusätze und Aenderungen leicht Mißverständnisse veranlassen möchte.

Die Deputation für das Generalsteueramt.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **J. C. Dubbers.**

Unter-Anlage  
zur Anlage III. der Mittheilung des Senats  
vom 19. März 1873.

## Gesetz,

betreffend Abänderung des § 2 der Verordnung vom 25. Juni 1866, das auf den Staatschauffeen zu erhebende Weggeld und eine Vervollständigung des Tarifs betreffend.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat,  
I. daß an die Stelle des hiemit aufgehobenen § 2 der Verordnung vom 25. Juni 1866, das auf den Staatschauffeen zu erhebende Weggeld betreffend, die folgenden Bestimmungen in Kraft treten:

### § 2.

Befreit von der Erlegung des Weggeldes sind:

- 1) alle Militärpersonen in Uniform, wenn sie zu Pferde sind oder mit Kriegsfuhren weiter gebracht werden;
  - 2) alle Kriegsfuhren, sowohl wenn sie wirklich transportiren, als wenn sie zum Dienst gehen oder davon zurückkehren, desgleichen Arrestanten-, Armen- und Krankenfuhren, welche sich durch die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde ausweisen, auf deren Hin- und Rückwege;
  - 3) die reitenden und fahrenden ordinären Posten und Beiwagen, die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderung leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
  - 4) jedes von und nach dem Acker gehende Gespann, sowie das von und zur Weide gehende Vieh, wenn die Haushaltungsgebäude mit dem Acker oder der Weide in derselben Feldmark liegen und von denselben durch die Hebestelle getrennt sind;
  - 5) aller Verkehr von Fuhrwerk und Thieren innerhalb der Stadtgrenzen, wenn nicht der Bestimmungsort derselben außerhalb der Stadtgrenzen liegt;
  - 6) alles wegen Deicharbeit passirende Fuhrwerk;
  - 7) alles mit Material für den Chauffeebau beladene Fuhrwerk, desgleichen die Heu-, Stroh- und Torffuhren der Weggelderheber und Wegaufseher auf der Chauffeestrecke, für welche sie angestellt sind;
  - 8) alles Fuhrwerk und alle Thiere, mittelst welcher Transporte für un-mittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen;
  - 9) alle KirCHFuhren bei der innerhalb des Kirchspiels befindlichen Hebestelle;
  - 10) Leichenwagen und Wagen des Leichengefolges auf der Hin- und Rückfahrt.
- II. daß der mit der Verordnung vom 25. Juni 1866, beziehungsweise vom 26. Juni 1872 publicirte Tarif dahin zu vervollständigen ist, daß das Weggeld, außer an den darin bezeichneten Hebestellen, auch am Erheberhause des Gröplinger Deichs zu entrichten ist.

**Berichtigung.** In dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. März unter 3. Verlegung des Torfbassins ist auf Seite 185 der Verhandlungen, Zeile 2 von unten, statt „174,000 Mark“ zu lesen: 174,800 Mark.